

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

31.01.2007

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2006 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf folgende Motion GR Nr. 2006/413 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit in der Übergangszeit zum neuen Personalrecht die Stellen in der Stadtverwaltung auf dem bisherigen Stand gehalten werden, es sei denn, eine Volksabstimmung erfordere die Zulassung von Ausnahmen.

Begründung:

In der Übergangszeit zum neuen Personalrecht ist mit hohen zusätzlichen Kosten zu rechnen. Daher ist dafür zu sorgen, dass nicht weitere Ausgaben die Rechnung der Stadt zusätzlich belasten. Sollte eine Volksabstimmung in dieser Zeit hingegen die Schaffung von zusätzlichen Stellen erfordern, so wäre diesem Umstand natürlich Priorität einzuräumen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

## Beurteilung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28. April 2004 dauerhaft eine Stellenplafonierung für die Stadtverwaltung eingeführt. Danach sind die Planstellen grundsätzlich auf dem Stand gemäss Budget 2004 plafoniert, neue Stellen bewilligt der Stadtrat für die Jahre ab 2005 nur noch als Gremium, insbesondere wenn eine neue Aufgabe zwingend erfüllt werden muss und die Kompensation im bisherigen Stellenplan nicht realisierbar ist oder wenn mit der Deckung des Aufwands durch künftige Erträge der neuen Stelle(n) gerechnet werden kann. Durch einen weiteren Stadtratsbeschluss vom 2. Juni 2004 wurden zusätzliche Richtlinien zu dieser Plafonierung erlassen. Die Schaffung neuer Stellen ist beim Stadtrat mittels Weisung zu beantragen; HR Stadt Zürich prüft im Auftrag des Finanzvorstehers jeweils, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und erstattet einen entsprechenden Mitbericht. Überdies müssen alle Änderungen im Stellenplan durch die Anstellungsinstanzen laufend an HR Stadt Zürich gemeldet werden, damit dort das Controlling effizient geführt werden kann.

Der Stadtrat hat somit bereits geeignete Massnahmen ergriffen, um dem Wachstum des Stellenbestandes entgegenzuwirken. Zusätzliche Vorkehren sind deshalb nicht notwendig.

Die in der Motion vorgesehene Ausnahme, dass die Schaffung zusätzlicher Stellen infolge von Volksabstimmungen zulässig wäre, ist zu eng gefasst: zwingend zu erfüllende neue Aufgaben können der Stadt durch übergeordnetes Recht aller Stufen, aber auch durch Beschlüsse des Gemeinderates zugewiesen werden.

Aus den dargelegten Gründen ist das Anliegen der Motion bereits erfüllt und der Stadtrat lehnt deshalb die Entgegennahme der Motion ab. Er ist auch nicht bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, zumal die Motion in der eingereichten Form nicht motionsfähig ist, da Massnahmen in der Zuständigkeit des Stadtrates anbegehrt wer-

den und eine Motion nur Beschlüsse des Gemeinderates oder Stimmvolkes betreffen können.

**Im Namen des Stadtrates**

**der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy